

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) 3. Planzeichenverordnung (PlanzV)

4. Hessische Bauordnung (HBO)

5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

6. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

7. Hessisches Straßengesetz (HStrG)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

z.B. (0,8) Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Im Baugebiet werden die Höhen der baulichen Anlagen je nach Dachform durch die Festsetzung der Gebäude- sowie Traufhöhen geregelt.

Bezugspunkt der Gebäudehöhen:

Die Traufhöhen (TH) wird gemessen an der talseitigen Außenwand des Gebäudes, vom Anschnitt des natürlichen (gewachsenen) Geländes bis zur Oberkante der Tragkonstruktion des Daches.

Werden an der Talseite des Gebäudes unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen. Für die Ermittlung der First- oder Attikahöhe (FH, AH) gilt ebenfalls die talseitige Geländehöhe bis zum

höchsten Punkt des Gebäudes. Bei den festgesetzten Höhen bleiben untergeordnete Dachaufbauten (Kamin, etc.) unberückstigt.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Kita Flächen für Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zweckbestimmung: Kindertagesstätte - Kita -

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Anzulegender Entwässerungsgraben zur Aufnahme des Oberflächenwassers und Fortführung des im Nachbargebiet geplanten Grabens.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsgrün - Entwässerungsmulde

anzupflanzende Bäume mit / ohne Standortbindung

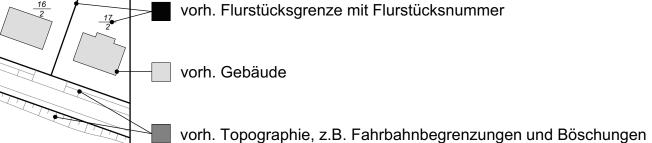
Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserverbandes, inklusive Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffern 2, 3, 4 und 5 sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den in der Planzeichnung festgesetzten Grund-

Grundstücksfreiflächen

Ebenerdige Stellplätze sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Sie sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (sh. Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) zulässig.

3.2 <u>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.</u> Naturnaher Ortsrand und Grabenparzelle Die Freifläche ist mit naturnahen und standortgerechten Heistern und Sträuchern in Gruppen zu 50 Exemplaren mit einer Gesamtausdehnung von 1.500 m² zu bepflanzen. Die dazwischen liegenden Bereiche sind mit Wiesenmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Der Bereich des

3.3 Anpflanzen von Laubbäumen Je Grundstück ist mindestens ein mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe), in einer unbefestigten, mind. 2 m² großen Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Von der festgesetzten Lage der Straßenbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die verbindlichen Baumpflanzungen sind im Bauantrag nachzuweisen (Art, Qualität, Standort). Die Grundstückseigentümer haben die Baumpflanzungen und sonstige grünordnerische Festsetzungen

innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfrist durchzuführen und nachzuweisen. 4. Bodenschutz

Die in der Begründung beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen sind zu beachten.

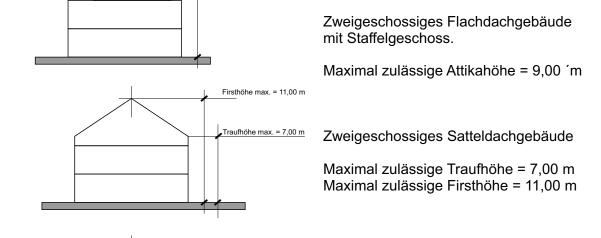
<u>Pflanzenliste</u>

Bäume im öffentlichen Raum		
Acer platanoides "Cleveland"	Spitzahorn	
Robinia pseudoacacia "Umbraculifera"	Robinie	
Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere	
Tilia cordata "Erecta"	Winterlinde	
Bäume im privaten Bereich		
Acer campestre	Feldahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	
Aesculus carnea	Kastanie	
Betula pendula	Birke	
Malus spec.	Zierapfel	
Crataegus laevigata "Pauls Scarlet"	Rotdorn	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Sorbus aria	Mehlbeere	

Naturnahe Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lugustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)



Eingeschossiges Satteldachgebäude Maximal zulässige Traufhöhe = 4,50 m Maximal zulässige Firsthöhe = 11,00 m

Zulässige Gebäudetypologien

Baugebiet / lutzung	Dachformen	Traufhöhe (TH)	Firsthöhe (FH) / Attikahöhe (AH)
Baugebiet WA	FD – Flachdach		
	II-geschossig	7,00 m	9,00 m
	SD – Satteldach		
	I-geschossig	4,50 m	11,00 m
	SD – Satteldach		
	II-geschossig	7,00 m	11,00 m
(ita I-ges PD - I-ges	FD – Flachdach		
	I-geschossig	6,00 m	10,00 m
	PD – Pultdach		
	I-geschossig	6,00 m	10,00 m
	SD - Satteldach		
	I-geschossig	6,00 m	10,00 m

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Barrierefreiheit

Bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie entsprechende Zuwege müssen für Behinderte, alte Menschen und Kinder zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden kön-

Topographie

Die in der Kartengrundlage dargestellte Topographie ist nur Darstellung des Bestandes und keine Festsetzung

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wir Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Genehmigungen aufzunehmen.

Dachflächenwassernutzung

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten. Für Nichttrinkwasseranlagen besteht Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung. Die ordnungsgemäße Installation bzw. Bauabnahme des Brauchwassernetzes ist durch eine Abnahmebescheinigung eines Installationsbetriebes bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden. Wenn keine direkte Ableitung des Drainagewassers in den Vorfluter möglich ist, müssen zur Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser entsprechend bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

Planteil B / Kompensationsmaßnahme

Als Planteil B sollen die Teilflächen 01 und 02 (55.288 m2) der Gesamtmaßnahme "Ökokonto Pappelforst im NSG Rhäden bei Obersuhl" mit einem Biotopwertzuwachs von 300.304 BWP der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr.I.14 "Uhlandstraße/Feldstraße", im Ortsteil Obersuhl zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen finden sich im Umweltbericht als Teil der Begründung.

Zuordnungsfestsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Rhäden" zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. I.14 "Uhlandstraße / Feldstraße" im Ortsteil Obersuhl gemäß § 135 a BauGB

Die Teile der vorlaufenden Naturschutzmaßnahme

 Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes durch Rückbau der Entwässerungsgräben

Rückbau von Wegen zur Reduzierung von Störungen

sind nicht Gegenstand der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der gewährten Förderung. Diese Teile der vorlaufenden Naturschutzmaßnahme werden Eingriffen der Bauleitplanung unmittelbar zugeordnet.

Gleiches gilt für die Einbuchung der Gesamtmaßnahme mit der Verpflichtung nach dem 06.12.2024 auf die Waldnutzung zu verzichten, welche ebenfalls bereits heute umgesetzt werden kann. Eine Zuordnung von Eingriffen aus den Baugebieten und eine abschließende Bewertung des Waldes nach der Waldkompensationsrichtlinie kann erst nach dem 06.12.2024 erfolgen.

Da Eingriffe im Baugebiet (Angebotsplanung) stufenweise in den nächsten Jahren entstehen kann die Zuordnung der Kompensation ebenfalls zeitversetzt erfolgen. Das bedeutet, dass der dritte Teil der vorlaufenden Naturschutzmaßnahme

 Natürliche Entwicklung des Waldes ohne Nutzung erst ab dem 06.12.2024 rechtskräftig der Bauleitplanung zugeordnet wird

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I.14, Ortsteil Obersuhl, "Uhlandstraße / Feldstraße" wurde von der Gemeindevertretung am Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.2018 ortsüblich bekannt gegeben.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.10.2018 bekannt gegeben. Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 18.10.2018 bis einschließlich 20.11.2018.

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschl. 03.06.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde am 23.04.2019 bekannt gegeben.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 17.09.2018

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 29.04.2019

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 15.08.2019 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. I.14, Ortsteil Obersuhl, "Uhlandstraße / Feldstraße" mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Wildeck, den 09.09.2019

Gemeindevorstand der

Gemeinde Wildeck

Alexander Wirth (Bürgermeister)

5. Rechtskraft

Der Beschluss wurde am 09.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans. Mit dieser Bekanntmachung trat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. I.14, Gemarkung Obersuhl, "Uhlandstraße / Feldstraße" in Kraft.

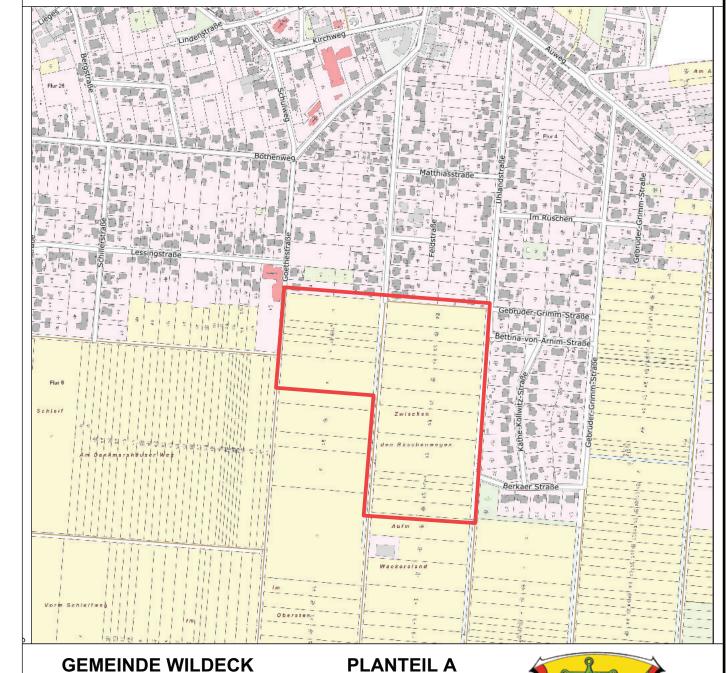
Wildeck, den 09.09.2019

Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck

Alexander Wirth (Bürgermeister)

Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I.14 "Uhlandstraße / Feldstraße" Gemeinde Wildeck

Ortsteil Obersuhl



GEMEINDE WILDECK

Eisenacher Straße 98 362085 Wildeck - Obersuhl

Der Bebauungsplan besteht aus den Planteilen A und B

1 / 1000 Satzung Planungsstand:

Renate Becker, Dipl. Ing. Architektin - Stadtplanerin

Höhenweg 34 | 36041 Fulda Tel.: 0661 - 20 60 22 90 Mail: arch.becker@gmx.de

Telefon: 06626 / 92 00 - 0

Dipl.-Ing. Ulrich Gropp